



## **Amtsgericht Höxter**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 10.07.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bosseborn, Blatt 41,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bosseborn, Flur 6, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Felddüxen 1,  
Größe: 838 m<sup>2</sup>

Eigentümer:

- a) Anna-Margareta Gröne
  - b) Tobias Gröne
  - c) Christina Pollmann
  - d) Ulrike Maria Regina Krauß
  - e) Gerhard Gröne
- in Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil-
- f) Karl-Heinz Andreas Krauß

-zu 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem zweigeschossigen Gebäude als Wochenendhaus bebautes Grundstück, Baujahr vermutlich um 1900, Ausbau als

Ferienhaus um 1970, in Massivbauweise mit Teilunterkellerung und ohne ausgebautem Dachgeschoß, rückwärtig ein Anbau. Es besteht ein durchschnittlicher, überwiegend dem Alter geschuldeter Unterhaltungs- und Instandsetzungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

28.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.